

In diesen Tagen

hat in Freiburg ein 17-jähriger Afghane eine junge Frau vergewaltigt und ermordet. Dem Juristen stellen sich folgende Überlegungen, die weit über den konkreten Fall hinausgehen:

I. 17 Jahre bedeutet Jugendstrafrecht. Die danach höchste Strafe ist 10 Jahre Haft. Bei der Strafzumessung werden viele Umstände betrachtet. Einer ist, dass sozusagen noch „Luft nach oben“ bleiben muss. Wenn dieser Täter 10 Jahre bekäme, was wollte man mit jemandem machen, der nicht nur 1 sondern 3 Frauen vergewaltigt und nach stundenlangen Quälereien langsam zu Tode bringt? Das Ergebnis wird daher sein, dass der junge Mann mit einer Freiheitsstrafe von etwa 7 Jahren davon kommen wird. Die ausgerichteten Jahre bedeuteten nach deutschem Strafrecht aber nicht 2, 7 usw. Jahre. Nach Verbüßung von 2/3 der offiziellen Strafzeit wird der Verurteilte auf freien Fuß gesetzt, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Unser Mann dürfte also in etwa 5 Jahren wieder auf freiem Fuß sein. Der Mörder kann also auf den Gedanken kommen: **Vergewaltigung und sogar Mord, wofür man in seiner Heimat geköpft würde, und in den USA lebenslang hinter Gitter verschwände, ist in Deutschland nicht so schlimm!**

II. Ziel des Deutschen Strafvollzuges ist die **Resozialisierung**. Unser Mörder wird in der Jugendstrafanstalt nicht nur Deutsch lernen, sondern auch auf einen Beruf hingeführt werden. Nach 5 Jahren wird die getötete junge Frau längst vergessen sein. Unser Vergewaltigungsmörder aber beginnt nun im deutschen Sozialstaat ein Leben in Freiheit und Schönheit. **Kein Amtsleiter/Behörde wird den Mut haben, ihn, den voll integrierten Ausländer auszuweisen.**

Einem Ausländer, der sich ein **Bleiberecht bei uns „verdienen“** will, kann daher man guten Gewissens den Rat geben, ein Verbrechen, welches eine mehrjährige Straftat nach sich zieht, zu begehen. Es muss nicht gleich Vergewaltigung mit Mord sein! Dann bekommt er entsprechend weniger, sagen wir 3 Jahre für einen bewaffneten Raubüberfall. Nach 2 Jahren ist er nach obiger Regel auf freiem Fuß – und im Sinne unserer Abschiebungspraxis integriert. Zudem bietet eine deutsche Strafanstalt zwar nicht den Komfort, den der Massenmörder Breivig in Norwegen genießt, sie bietet aber erheblich mehr Lebensqualität als so ein Aufnahmelager in der Türkei, Frankreich usw.

III. Richtig ist allerdings, dass die Rechtslage eine andere ist.

§ 53 des Aufenthaltsgesetzes von 2008 (11.03.2016 (*BGBL. I S. 394*), in Kraft getreten am 17.03.2016 geändert 2016) sagt folgendes:

§ 53 Ausweisung

- (1)** Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung **aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.**

[Auszug auf einer einschlägigen Kommentierung](#)

Die Vorschrift erfasst Fälle besonders schwerer Kriminalität von Ausländern als Ausweisungstatbestände. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1–3 **muss** die Ausländerbehörde, für die die Feststellungen der Strafgerichte bindend sind (OCG Hamburg InfAusIR 2000, 485), die Ausweisung verfügen; es handelt sich um eine **zwingende Maßnahme, die Ermessensentscheidungen nicht zulässt** und gegen die im Hinblick auf die Menschenwürde und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen (BVerwG NVwZ 1994, 505 = InfAusIR 1994, 101; BVerwG NVwZ 1994, 585 = InfAusIR 1994, 181; VGH München InfAusIR 1994, 257; Hailbronner JZ 1995, 128). Wegen des zwingenden Charakters der Ausweisung können auch spezial- oder generalpräventive Erwägungen keine Wirkung entfalten (BVerwG InfAusIR 1994, 181; VGH München aaO).

Danach wäre meine zu II getroffene Aussage also juristisch falsch !

IV. Recht und Rechtsvollzug

Aber - die beste Medizin nutzt nichts, wenn man sie nicht einnimmt, und die besten Gesetze nutzen nichts, wenn man sie nicht anwendet. Ich habe in vielen halb entwickelten Ländern als juristischer Experte gearbeitet. Kaum ein Land hat wirklich schlechte Gesetze. Auch die Gesetze der DDR und anderer Unrechtsregime waren vom Wortlaut her in Ordnung. Ein Rechtsstaat besteht weniger durch gute/ schlechte Gesetze, als wesentlich dadurch, dass er seine Gesetze auch durchsetzt.

Gesetze werden in Deutschland grundsätzlich von den Bundesländern vollzogen. Ein Gesetzesvollzug findet aber oft nur zögernd statt oder auch gar nicht mehr statt, wenn das Gesetz dem politischen Willen der jeweiligen rot/rot/grünen Landesregierung, oder wie immer die Farbzusammensetzung sein mag, nicht entspricht. Das gilt nicht nur, aber insbesondere im Ausländerbereich. **Eine halbe Million ausreisepflichtige Ausländer leben mit Wissen der Behörden** (DIE WELT – online v. 22.9. 16). Selbst die eher linkslastige *Süddeutsche Zeitung* v. 30.7. 16 beklagt den mangelnden Gesetzesvollzug. Der Attentäter von Asbach war z. B. ein abgelehnter aber gesetzeswidrig nicht ausgewiesener Asylant.

Überfremdung, Umvolkung oder wie immer die Kampfbegriffe sein mögen, hin und her: **Es ist ein nicht hinzunehmender Zustand, dass deutsche Behörden deutsche Gesetze einfach missachten**

V. Vorbeugender Gehorsam

Wer soll aber auch den Mut haben, die gesetzlich vorgesehene Ausweisung zu vollstrecken?

Zuständig sind Dezernenten/ Amtsleiter der Ausländerbehörde der Städte oder Gemeinden. Diese Leute haben Familie, wollen im Beruf weiter kommen und fürchten sich davor, von der Presse/Medien (die ja zum ganz überwiegenden Teil links sind) an den Pranger gestellt zu werden nach dem Muster: **Herzloser Amtsleiter zerreißt Familie**. Man kann von den Entscheidungsträgern nicht verlangen, dass sie ein Gesetz vollstrecken, wenn der Regierungspräsident oder die Landesregierung den politischen Willen bekundet, dieses Gesetz zu missachten oder jedenfalls nicht so ernst zu nehmen.

VI. Kein Anspruch des Bürgers auf Rechtstreue des Staates

Wir Bürger können nichts machen. In unserem schönen Rechtsstaat kann der Bürger zwar gesetzlich zu allem Möglichen gezwungen werden (z. B. Fernsehgebühren zu zahlen, obwohl er keinen Fernseher hat). **Der Bürger muss aber ohnmächtig zusehen, wenn der Staat seine eigenen Gesetze nicht anwendet oder offen missachtet.** Er hat nur dann einen vor Gericht (Verwaltungsgericht) durchsetzbaren Anspruch, wenn er ein Rechtsschutzinteresse darlegen kann, wenn er also persönlich betroffen ist. Da die Verwaltungsgerichtsbarkeit aber mit Asylverfahren überlastet und zugestopft ist, kann auch das derartig lange dauern, dass ein effektiver Rechtsschutz auch in solchen Fällen oft nicht mehr gegeben ist.

VII. Die Gesetze (nicht nur die deutschen) werden freilich auch **immer schwammiger**. Was in ersten Absatz gesagt ist, wird im zweiten und dritten Absatz oft wieder neutralisiert. § 53 Abs. 1 ist ja schon allgemein genug, aber dann weicht Abs. 2 das Gesagte noch weiter auf.

2) Bei der Abwägung nach Absatz 1 sind nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen.

Was denn nun?

Jedenfalls bedeutet für unseren 17 jährigen Afghanen, der nach Verbüßung seiner Strafe etwa 25 Jahre alt sein wird Folgendes: Wenn er überhaupt menschliche Bindungen hat, dann zum Bundesgebiet; Afghanistan kennt er seit Jahren nicht mehr. Mit einer gewissen Glaubwürdigkeit wird er sogar argumentieren können, dass sein Mord ein „Ausrutscher“ war, den er nicht wiederholen werde. Eine Kommentierung der beiden Absätze von § 53 kann leicht zur Satire führen. Nehmen wir an, der verurteilte Notzuchtmörder gewinnt während der Haft eine Brieffreundin, die traurig wäre, wenn der geläuterte Mörder ausgewiesen würde. Darf er dann bleiben? Ist das ein „Lebenspartner“?

Aber im Ernst: Eine Ausweisung ist nach § 53 I nur möglich, wenn das **öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt**. Hat Deutschland denn eigentlich überhaupt noch ein öffentliches Interesse? Die Fortexistenz des deutschen Volkes gehört offenbar nicht mehr zu den Zielen unseres Staates. Wenn wir aber **deutsche** Interessen nicht mehr haben, dann ist es doch eigentlich zynisch und unsolidarisch, die von einem kriminellen Ausländer ausgehende Gefahr durch Abschiebung auf dessen Heimatland zu verlagern.

VIII. Abschiebung und Menschenrechte

Die einfachste und für den deutschen Staat billigste Lösung wäre natürlich die sofortige Abschiebung des Notzuchtmörders nach Afghanistan zur Aburteilung dort. Aber nein – das geht auch nicht, denn in **Afghanistan sind die Gefängniszellen zu eng** (so

kürzlich ein deutsches Oberlandesgericht über Gefängnisse in Rumänien) oder sonst menschenunwürdig. Das kann ich übrigens bestätigen – ich habe einmal ein Gefängnis in Pakistan gesehen! Also bleibt der Täter hier. **Willkommen in Deutschland !**

Ergebnis:

Das deutsche Rechtssystem ist dem Massenansturm von außen nicht gewachsen. Da wir offensichtlich nicht den Mut oder Willen zu Gegenmaßnahmen haben, wird unser Rechtssystem über kurz oder lang zusammenbrechen. Ich gucke mir neuerdings immer lieber die Fernsehserie an **Good bye Deutschland**. Ein attraktiver Gedanke.

M. A.

8.12.16